

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 7 (1955)
Heft: 12

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine brauchbare Lösung

FH. Es versteht sich von selbst, daß die am Film interessierten protestantischen Kreise der deutschen Schweiz in der Auseinandersetzung um einen Filmartikel in der Bundesverfassung für eine möglichst freiheitliche Lösung eintreten. Grundsätzliche Überlegungen über die Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Kompetenzen müssen ebenso dazu zwingen, wie eine Prüfung der aktuellen, kulturpolitischen Situation und Erfahrungen mit der halbstaatlichen Rundschau- und Fernsehorganisation. Ebenso sicher mußte aber festgestellt werden, daß auf gewissen Gebieten des Filmwesens eine staatliche Mitwirkung unvermeidlich ist. Wir denken da weniger an die bereits bestehende staatliche Filmzensur oder die Kontingentierung der Filmeinfuhr, welche letztere wir immer als nicht lebenswichtig betrachtet haben, als an die Unterstützung der einheimischen Filmproduktion und die Bewahrung wertvoller Filme vor der üblichen Vernichtung. Hier besteht ein echtes Bedürfnis, das ohne staatliche Hilfe nicht gedeckt werden kann.

Dazu bedarf es aber eines Verfassungsartikels zugunsten des Bundes, denn bisher waren auf diesem Gebiete allein die Kantone zuständig. An Stelle einer Verfassungsbestimmung hätten wir grundsätzlich den Weg des Konkordates vorgezogen, aber in diesen Punkten ist er nicht gangbar, weil allein der Bund hier das Nötige vorsehen kann. So kam es vor allem darauf an, gemeinsam mit den direkt interessierten Verbänden einen Verfassungsartikel zu entwerfen, der auch unsere Überzeugungen Rechnung trägt. Falls dies nicht möglich schien, müßte ändern, uns schädlich scheinenden Lösungsversuchen methodisch Opposition geleistet werden.

Seinerseits hat der Bund den interessierten Verbänden einen Entwurf vorgelegt, der aber unsern Grundsätzen in keiner Weise entspricht und abgelehnt werden mußte, wie wir an dieser Stelle bereits mehrfach ausgeführt haben. In dieser Überzeugung trafen wir uns glücklicherweise mit den andern, großen, hauptamtlich tätigen kulturellen Filmorganisationen sowie mit den Wirtschaftsverbänden, während der Bundesentwurf vom «Filmbund» Unterstützung erhielt (allerdings keineswegs von allen seinen Mitgliedern). Auch die schweizerische Filmkammer war außerstande, eine für die Hauptinteressierten befriedigende Lösung zu finden und erhöhte nur die Verwirrung.

In dieser Lage hat der schweizerische Verband zur Förderung der Filmkultur, in welchem im wesentlichen jene Organisationen tätig sind, die in der täglichen, praktischen Filmarbeit stehen, in der Folge zusammen mit dem paritätischen Bureau für filmkulturelle Fragen sich auf einen Gegeneinwurf für einen Verfassungsartikel einigen können, der den verschiedenen Einstellungen Rechnung trägt und dem Bund die Kompetenzen auf jenen Gebieten verschafft, auf denen seine Mitwirkung unentbehrlich ist. Diese neue Fassung hat bereits ihre erste Feuerprobe bestanden. An einer denkwürdigen Sitzung in Bern vom 13. Mai 1955 einigten sich diese kulturellen Filmverbände mit den wirtschaftlichen Organisationen ohne nennenswerte Änderungen auf diesen Text. Außer dem Sekretär der Filmkammer waren von kultureller Seite vertreten: der Schweiz. Verband zur Förderung der Filmkultur, der Schweiz. protestantische Film- und Radioverband, der Schweiz. katholische Volksverein und der Schweiz. Schul- und Volksskino nebst kleineren Organisationen. Von Seiten der Filmwirtschaft: der Schweiz. Filmverleihverband, der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband deutsche und italienische Schweiz und die Association cinématographique Suisse romande. Nach eingehender Diskussion und nach Beratung verschiedener Abänderungsvorschläge lautet der Text des neuen Entwurfes in seiner endgültigen Fassung folgendermaßen:

«Der Bund erläßt, sofern die privaten Maßnahmen nicht ausreichen, zum Zwecke der Erhaltung eines unabhängigen schweizerischen Filmwesens gesetzliche Bestimmungen

a) zur Förderung der schweizerischen Filmproduktion, des Kulturfilmwesens und der Filmarchivierung,

b) zur Regelung der Filmeinfuhr und der Zulassung neuer Betriebe der Filmvorführung.

Alle weiteren gesetzlichen Erlasse auf dem Filmgebiet, so namentlich über die Filmzensur, die Zensur der Kinoreklame, den Jugendschutz, das Unterrichtsfilmwesen sowie über bau- und betriebspolizeiliche Vorschriften für Filmvorführungsräume bleiben den Kantonen vorbehalten.»

Es handelt sich um ein echtes Verständigungswerk, bei dem allseitig Konzessionen gemacht werden mußten. Wir machen kein Hehl daraus, daß wir entgegen Anfechtungen von verschiedenen Seiten besonders auf den Zwischensatz Wert legten: «sofern die privaten Maßnahmen nicht ausreichen». Es handelt sich in der heutigen Zeit des Wohlfahrtsstaates leider nicht mehr um eine bloße Selbstverständlichkeit wie einst, als der Staat auf kulturellem Gebiet wirklich nur im Falle brennender Notwendigkeit eingriff. Der Staat soll nichts unternehmen dürfen, bevor nicht das

Scheitern privater Anstrengungen feststeht, respektiv solche gar nicht möglich sind (z. B. Filmkontingentierung). Alle Erstbeteiligten werden sich außerdem von jetzt an bei Konflikten ernsthaft fragen müssen, ob sie nicht in Freiheit unter sich eine Regelung treffen wollen, statt sich einer staatlichen Zwangsordnung unterwerfen zu müssen, bei der viel unberechenbare Einflüsse von Außenseitern sich auswirken können und eventuell eine Filmbureaukratie geschaffen oder doch verstärkt wird. Es ist zu hoffen, daß sich jene Extremisten in allen Lagern, die sich mit andern Gesinnten nicht an einen Tisch setzen wollen, zweimal besinnen werden, bevor sie nach dem zweischneidigen Schwert des großen Staatsgesetzes rufen. Man soll miteinander reden, bevor versucht wird, durch politische Kämpfe dem Gegner via Staat eine Kette um den Hals zu legen.

Ein wesentlicher Stein des Anstoßes wird zweifellos die vorgesehene Kompetenz des Bundes zur Regelung der Zulassung neuer Betriebe bilden. In dieser vorsichtigen Fassung soll der Bund die Möglichkeit erhalten, die Zulassung von Kinos vom Bedürfnis abhängig zu machen. Das war in der Form der Verbandsordnung schon bisher der Fall, so daß nichts grundsätzlich Neues geschaffen wird. Es stellen sich aber allgemein-politisch hier Bedenken ein, schon weil Gewerbe, die sogar notleidend sind, mit besseren Gründen ähnliche Forderungen stellen können. In weiten Volkskreisen besteht gegen solche Tendenzen der Schaffung einer Art von staatlich anerkannten Zünften eine abgründige Feindschaft. Es muß aber gesagt werden, daß auch kulturelle Kreise es kaum begrüßen könnten, wenn an jeder Straßenecke beliebige neue Kinos aufgetan würden, hinter denen sich noch ausländische Propagandaabsichten verstecken könnten. Es darf außerdem in diesen und andern umstrittenen Punkten nicht vergessen werden, daß wir es vorläufig nur mit einem Verfassungsartikel zu tun haben, der dem Bund nur dann die Kompetenz für eine Bedürfnisklausel gibt, wenn die bisherige Verbandsordnung nicht mehr weitergeführt werden könnte. Die definitive Regelung wäre immer noch in einem Gesetz zu treffen, bei dem das Volk erneut ein Mitspracherecht geltend machen kann. Unter diesen Umständen sollte es auch grundsätzlich den Gegnern solcher Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit möglich werden, dem Entwurf zuzustimmen. Er ist keine ideale, wohl aber unter den gegebenen Umständen eine brauchbare Lösung, die in strittigen Fragen nichts über den bisherigen Stand der Dinge hinaus präjudiziert, jedoch dem Bund unbedingt notwendige Kompetenzen gibt, wobei freie Lösungen der Hauptbeteiligten den Vortritt haben. Wir gestehen, daß wir nach dem Versagen der Filmkammer, deren mehr repräsentative statt fachmännische Zusammensetzung sich für gesetzgeberische Aufgaben offensichtlich nicht eignet, eine Verständigung auf so breiter Grundlage für unwahrscheinlich hielten und uns darüber freuen.

Es wird sich nun zeigen, wie weitere, am Film mehr nur mittelbar (wie zum Beispiel der Schweiz. Evang. Kirchenbund) oder nur politisch interessierte Kreise sich zu diesem Verständigungswerk einstellen.

Aus aller Welt

Film

Schweiz

Die Filmbewertungsstelle deutscher Länder hat den Film «Heidi und Peter» als programmfüllenden Jugendfilm für wertvoll erklärt. Sie hat damit den gleichen Standpunkt eingenommen wie wir in unserer Kritik, daß der Film für Kinder einen gewissen Wert haben mag, daß er aber Anforderungen, die an Filme für Erwachsene gestellt werden müssen, nicht erfüllt.

Österreich

«Uli, der Knecht» wurde vom Magistrat der Stadt Wien für die Jugend verboten, da «die gezeigten Raufereien und die verlogene Darstellung der Charaktere geeignet sind, die Jugend in ihrer sittlichen Entwicklung nachteilig zu beeinflussen». Die Nachricht von der seinerzeitigen Existenz eines großen Berner Dichters namens Jeremias Gotthelf ist halt in Wien noch nicht eingetroffen.

Radio/Fernsehen

Deutschland

Die Fernseh Abteilung des süddeutschen Rundfunks hat einen etwa 30 Minuten dauernden Dokumentarfilm über das Leben von Thomas Mann im Hinblick auf seinen 80. Geburtstag am 3. Juni gedreht. Der Streifen sei auch vom schweizerischen Fernsehen übernommen worden.

Schweiz

FN. Die Zahl der Fernsehteilnehmer hat sich in der ersten Hälfte Mai um 254 erhöht. Am 15. Mai wurden 6888 gezählt, wovon 4921 Heimfernseher und 1967 Apparate in Gaststätten.